

A2 Zusammenlegung Geschäftsordnung Bundeskonferenz und Bundesrat

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge
Status: Modifiziert

Antragstext

1 Die Bundeskonferenz möge folgende Änderungen an der Satzung und Geschäftsordnung
2 beschließen:

3 **Satzung**

4 **4.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz**

5 Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 6 • Beschlussfassung über
 - 7 ◦ die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen
 - 8 Gemeinde und die **gemeinsame** Geschäftsordnung der Bundeskonferenz **und**
 - 9 **des Bundesrats**

10 **4.2.1.4 Änderungen der Grundlagen und Ziele, Satzung und Geschäftsordnung**

- 11 • Änderungen der Grundlagen und Ziele, der Satzung sowie der
- 12 Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit >>||der anwesenden
- 13 stimmberechtigten Mitglieder||<<

14 **4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Bundesrates**

- 15 • **Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Es gilt die**
- 16 **gemeinsame Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates,**
- 17 **sofern der Bundesrat keine eigene Geschäftsordnung beschließt. Änderungen**
- 18 **an dieser eigenen Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.**

- 19 • >>||Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Änderungen der
- 20 Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden

21 stimmberechtigten Mitglieder. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt
22 wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.||<<

23 **Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates**

24 **§1 Termin**

25 >>||Der||<< **Die** jeweiligen Termine der jährlichen Bundeskonferenz **und der**
26 **Bundesräte** >>||wird||<< **werden** von der Bundeskonferenz beschlossen.

27 **§2 Vorbereitung**

28 Die **jeweilige** Vorbereitung >>||der Bundeskonferenz||<< erfolgt durch die
29 Bundesleitung. **Bei der Vorbereitung der Bundeskonferenz** >>||Dabei||<< wird sie
30 durch den Bundesrat unterstützt.

31 **§3 Vorläufige Tagesordnung**

32 Die **jeweilige** vorläufige Tagesordnung >>||der Bundeskonferenz||<< wird in der
33 Bundesleitung beraten und beschlossen.

34 **§4 Einberufung**

35 Die Bundeskonferenz wird von der Bundesleitung mindestens acht Wochen vor dem
36 festgelegten Termin einberufen. **Der Bundesrat wird von der Bundesleitung**
37 **mindestens fünf Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.**

38 **§5 Öffentlichkeit**

39 Die Bundeskonferenz **und der Bundesrat** >>||ist||<< **sind** öffentlich. Die
40 Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit
41 aufgehoben, dürfen nur **die jeweiligen** stimmberechtigten und beratenden
42 Mitglieder >>||der Bundeskonferenz||<< anwesend sein.

43 Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die **jeweiligen**
44 stimmberechtigten Mitglieder >>||der Bundeskonferenz||<< und die Mitglieder des
45 Bundeswahlausschusses anwesend.

46 **§6 Stellvertretung**

47 Die **jeweiligen** stimmberechtigten Mitglieder >>||der Bundeskonferenz||<< können
48 sich >>||bei der Bundeskonferenz||<< vertreten lassen. Die Vertretung der
49 Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.

50 Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

51 **§7 >>||Leitung||<< Sitzungsleitung**

52 Die >>||Leitung||<< **Sitzungsleitung** >>||der Bundeskonferenz||<< obliegt der
53 Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den

54 Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen
55 nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an
56 andere Personen abgegeben werden.

57 Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

58 §8 Anträge

59 Anträge >>||an die Bundeskonferenz||<< können von **den jeweiligen**
60 stimmberechtigten Mitgliedern >>||der Bundeskonferenz, sowie||<< der
61 Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesan delegationen, dem Wahlausschuss
62 **und**>>||,||<< den Sachausschüssen gestellt werden. Darüber hinaus ist es den
63 jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und INTA* Mitgliedern
64 >>||der Bundeskonferenz||<< möglich, Anträge an die **jeweiligen** Mitglieder ihres
65 >>||jeweiligen||<< **eigenen** Geschlechts >>||in der Bundeskonferenz||<< zu stellen.

66 Die Anträge mit Begründungen sind **jeweils** bis spätestens vier Wochen vor
67 >>||Beginn||<< **Sitzungsbeginn** >>||der Bundeskonferenz||<< bei der Bundesleitung
68 einzureichen und mindestens drei Wochen >>||,||<< vorher von der Bundesleitung
69 den **jeweiligen stimmberechtigten und beratenden** Mitgliedern >>||der
70 Bundeskonferenz||<< zuzuleiten.

71 Verspätete Anträge können bis zum **Sitzungsbeginn** >>||Beginn der Konferenz||<<
72 gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die einfache
73 Mehrheit.

74 Initiativanträge können während der >>||Konferenz||<< **Sitzung** gestellt werden und
75 benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die absolute Mehrheit.

76 Satzungsänderungsanträge¹¹ können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in
77 die Tagesordnung aufgenommen werden.

78 Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

79 §9 Unterlagen

80 Mindestens drei Wochen vor >>||Beginn||<< **Sitzungsbeginn** erhalten die **jeweiligen**
81 **stimmberechtigten und beratenden** Mitglieder >>||der Bundeskonferenz||<< durch
82 die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

83 • die vorläufige Tagesordnung

84 • die Anträge mit Begründung

- 85 • die Berichte der Bundesleitung **zur Bundeskonferenz**
- 86 • **die Zwischenberichte der Bundesleitung zum Bundesrat**
- 87 • die Berichte der **Ausschüsse und** Kommissionen **zur Bundeskonferenz**
- 88 • >>||den Bericht des Bundeswahlausschusses||<<

89 Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte,
90 Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt
91 die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin
92 kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung
93 erfolgen.

94 Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden
95 genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss.
96 Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und
97 E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines
98 Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im
99 Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

100 §10 Beschlussfähigkeit

101 Die >>||Bundeskonferenz ist beschlussfähig,||<< **Beschlussfähigkeit ist**
102 **hergestellt**, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der
103 **jeweiligen** stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie mindestens zwei
104 anwesende Geschlechter (m/w/i) mindestens jeweils ein Drittel der **jeweiligen**
105 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

106 Die >>||Bundeskonferenz gilt als beschlussfähig||<< **Beschlussfähigkeit gilt**,
107 solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die
108 Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu
109 unterbrechen, bis die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen
110 kann oder die >>||Konferenz||<< **Sitzung** für beendet erklärt wird.

111 §11 Beginn der Beratungen

112 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des
113 Beschlusses der Tagesordnung sowie des Zeitplans.

114 Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, abgesetzt sowie im Zeitplan
115 umgestellt werden.

116 §12 Beratungen

117 Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der

118 Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und INTA* Mitglieder ^{>>||der}
119 ^{Bundeskonferenz||<<} werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel
120 (weiblich – männlich – INTA*) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist
121 möglich.

122 Berichte werden abschnittsweise beraten.

123 Antragsteller*innen und Berichtersteller*innen können außerhalb der Reihenfolge
124 das Wort verlangen.

125 Der*die Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen und Redner*innen, die nicht zur
126 Sache sprechen, das Wort entziehen.

127 **§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

128 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt
129 werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die
130 Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung
131 dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

- 132 1. Hinweis zur Geschäftsordnung
- 133 2. Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung
- 134 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- 135 4. Antrag auf Schluss der Redeliste
- 136 5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 137 6. Antrag auf Änderung des Zeitplans
- 138 7. Antrag auf Vertagung **bzw. Überweisung** eines Antrages oder eines
139 Tagungsordnungspunktes **an die Bundeskonferenz oder den Bundesrat**
- 140 8. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 141 9. Antrag auf Nichtbefassung
- 142 10. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
- 143 11. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

144 12. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit

145 13. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag

146 14. Antrag auf Vertagung der Konferenz

147 15. Antrag auf Schluss der Konferenz

148 16. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung

149 17. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit

150 18. Antrag auf geheime Abstimmung

151 19. Antrag auf geschlechtergetrennte Abstimmung

152 20. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl

153 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
154 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredner*in
155 sofort abzustimmen.

156 Über Anträge gemäß 14-16 muss immer abgestimmt werden. Zuvor muss mindestens
157 einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben
158 werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-
159 Drittel-Mehrheit notwendig.

160 Den Anträgen gemäß 17-19 ist immer zu entsprechen.

161 Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 17 geht dem Antrag zum
162 Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung gemäß 2, dieser dem
163 Schlussantrag gemäß 15 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 14 vor. Die anderen
164 Anträge werden nachrangig behandelt.

165 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die
166 Vorsitzende verbindlich.

167 **§14 Mehrheiten**

168 Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
169 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der
170 abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Die abgegebenen Enthaltungen werden
171 bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

172 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
173 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei
174 Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Die abgegebenen
175 Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.

176 Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei
177 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Summe der
178 abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.

179 **§15 Persönliche Erklärung**

180 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der
181 Abstimmung, kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung
182 erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben
183 werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

184 **§16 Abstimmungen**

185 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

186 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als
187 Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion
188 über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt
189 werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung
190 und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

191 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den
192 weitestgehenden zuerst abzustimmen.

193 Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die
194 Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine
195 Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist
196 ausgeschlossen.

197 Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

198 Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung
199 erforderliche Mehrheit *>>||der gesamten Bundeskonferenz||<<* erreicht werden.

200 Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens
201 zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für
202 die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die
203 Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

204 Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die **jeweiligen**
205 weiblichen *>>||Mitglieder der Bundeskonferenz||<<* bzw. *>>||ein Antrag an die||<<*
206 männlichen *>>||Mitglieder der Bundeskonferenz||<<* bzw. *>>||ein Antrag an die*

207 //<<INTA* Mitglieder der Bundeskonferenz **bzw. des Bundesrats** fristgerecht
208 eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Die Abstimmung über
209 **einen an die jeweiligen** weiblichen, männlichen oder INTA* Mitglieder >>||der
210 Bundeskonferenz //<< gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des
211 jeweiligen Geschlechts. Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung
212 und der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

213 **§17 Wahlen**

214 Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes
215 Verfahren:

216 Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter eines Geschlechtes
217 gemeinsam statt. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechter werden
218 getrennt durchgeführt.

219 Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen
220 erhält.

221 Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus, sowie
222 auf Antrag eine Personaldebatte.

223 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per
224 Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der
225 Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination
226 aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf
227 Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten oder en bloc erfolgen,
228 wenn sich kein Widerspruch ergibt.

229 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen
230 abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der
231 Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine
232 Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

233 Zunächst >>||e||<< findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl
234 die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

235 Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus
236 dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist
237 für die Wahl die einfache Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

238 Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen
239 sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Wahlen zu
240 Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat*innen in absteigender
241 Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

242 Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der
243 Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen
244 abgestimmt wird. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen
245 erhält.

246 **§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung**

247 Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung^[2] gilt folgendes Verfahren:

248 Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei
249 Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts findet in einem Wahlverfahren
250 statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind.

251 Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss
252 der jeweils anderen Kandidat*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame
253 Personaldebatte zu allen Kandidat*innen statt.

254 Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel
255 oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei
256 jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler
257 Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit
258 Stimmkarten oder ein bloc ist ausgeschlossen.

259 Abgestimmt wird mit Ja und Nein. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben
260 werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlichen Geschlechts
261 zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat*innen unterschiedlichen
262 Geschlechts verteilt werden. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille
263 eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben
264 wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

265 Für die Wahl ist in allen Wahlgängen die absolute Mehrheit gemäß § 14
266 erforderlich.

267 Sind beide Ämter der Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts zu
268 besetzen und treten Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts an, gilt
269 folgendes Verfahren:

- 270 1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat*innen statt.
- 271 2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter
272 Wahlgang statt. In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je
273 Geschlecht, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls
274 bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat*innen antraten, wird
275 dieser Wahlgang übersprungen.

276 3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser
277 übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem treten die drei
278 Personen, davon maximal zwei je Geschlechts, mit den meisten Ja-Stimmen
279 des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als
280 vier Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.

281 4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser
282 übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei
283 Personen unterschiedliche^{>>|||<< n} Geschlechts mit den meisten Ja-Stimmen
284 des vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beide Personen im vierten
285 Wahlgang jeweils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt
286 unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei
287 K^{>>|||<<}andidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und
288 beide Ämter bleiben unbesetzt.

289 Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw.
290 treten nur Kandidat*innen eines Geschlechts an, gilt folgendes Verfahren:

291 1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden)
292 Kandidat*innen statt.

293 2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang
294 statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des
295 ersten Wahlgangs an. Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei
296 Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.

297 3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser
298 übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die
299 Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese
300 Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt
301 unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antrat,
302 findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.

303 Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen
304 sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

305 Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere
306 Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange
307 wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

308 **§19 Abweichende Amtszeiten**

309 **Bei Wahlen auf einem Bundesrat verkürzt sich die Amtszeit um die Dauer zwischen**
310 **der vorangegangenen Bundeskonferenz und dem Bundesrat, sodass die Amtszeit immer**
311 **auf einer Bundeskonferenz endet.**

312 §>>||19||<<**20 Abwahl**>>|| von einzelnen von der Bundeskonferenz oder vom

313 Bundesrat gewählten Personen||<<

314 Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat

315 gewählten Personen sind bis spätestens **jeweils** vier Wochen vor >>||Beginn

316 ||<<**Sitzungsbeginn** >>||der Bundeskonferenz ||<<der Bundesleitung schriftlich

317 einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den

318 **jeweiligen** Mitgliedern >>||der Bundeskonferenz ||<< schriftlich zuzuleiten.

319 **Die Abwahl^[3] von Mitgliedern der Bundesleitung und des Verwaltungsrates des**

320 **„Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ sind nur mit einer Zwei-**

321 **Drittel-Mehrheit möglich.**

322 >>||Zur Abwahl von Bundesleitungsmitgliedern bzw. von der Bundeskonferenz
323 gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen

324 jungen Gemeinde e.V.“, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.||<< Zur Abwahl

325 aller anderen von der Bundeskonferenz und dem Bundesrat gewählten Personen ist
326 die absolute Mehrheit notwendig.

327 §>>||20||<<**21 Protokoll**

328 >>||Über jede Bundeskonferenz bzw. Bundesrat ||<<**Es** wird ein Ergebnisprotokoll

329 angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll

330 enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die

331 gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich

332 zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

333 §>>||21||<<**22 Genehmigung des Protokolls**

334 Das Protokoll wird allen **jeweiligen stimmberechtigten und beratenden** Mitgliedern

335 >>||der Bundeskonferenz bzw. des Bundesrats||<< innerhalb von acht Wochen nach

336 >>||Beendigung der Bundeskonferenz bzw. des Bundesrats||<<Sitzungsende

337 zugeschiedt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach

338 Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich

339 kein Einspruch erhoben wird. Die Bundesleitung benachrichtigt die **jeweiligen**

340 **stimmberechtigten und beratenden** Mitglieder >>||der Bundeskonferenz ||<<über

341 Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs

342 entscheidet die Bundesleitung. Nimmt die Bundesleitung einen Einspruch nicht an,

343 entscheidet der Bundesrat verbindlich.

344 §>>||22||<<**23 Außerordentliche Bundeskonferenz bzw. Bundesrat**

345 Eine außerordentliche Bundeskonferenz **bzw. Bundesrat** muss einberufen werden,

346 wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

347 >>||Die Einladung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens
348 sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.||<<

349 Die Bundesleitung muss eine beantragte außerordentliche Bundeskonferenz **bzw.**
350 **Bundesrat** innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung **mit Bekanntgabe der**
351 **Tagesordnung** einberufen.

352 **Die Einberufung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens sechs**
353 **Wochen, zu einem außerordentlichen Bundesrat mindestens vier Wochen vor dem**
354 **Termin erfolgen.**

355 §^{>>||23||<<}**24**Schlussbestimmung

356 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die
357 Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde >>||2023 ||<<**2024**in Altenberg
358 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

359 **[1] Satzungsänderungsanträge können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die**
360 **Bundeskonferenz beschlossen werden.**

361 **[2] Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die**
362 **Bundeskonferenz durchgeführt werden.**

363 **[3] Der Bundesrat kann nach §4.2.2.1 der Bundessatzung nur vom Bundesrat**
364 **gewählte Personen abwählen**

Begründung

Aktuell haben die Bundeskonferenz und der Bundesrat jeweils eine eigene Geschäftsordnung, die auch nur sie selbst ändern dürfen. Das bringt mehrere Nachteile mit sich:

- Änderungen müssen immer doppelt beschlossen werden und nehmen dadurch viel Zeit auf Konferenzen ein.
- Teilweise wurden in Vergangenheit bei einer Übernahme von beschlossenen Änderungen von einer GO in die andere GO neue Dinge geändert, sodass auf der nächsten Konferenz wieder eine Änderung der anderen GO nötig war.
- Teilweise wurden in Vergangenheit nicht immer alle Änderungen, die in einer GO vorgenommen wurden, auch für die andere beschlossen. Deshalb gibt es Unterschiede z.B. bei dem nötigen Quorum für die Aufnahme von verspäteten und Initiativanträgen, die verwirren.

Um die Bundessatzung (bzw. Geschäftsordnung) zu vereinfachen, zukünftige Änderungen schneller umsetzen zu können und die Arbeit des Satzungsausschusses zu erleichtern, möchten wir daher die bisher zwei Geschäftsordnungen der Bundeskonferenz und des Bundesrats zusammenlegen. Viele Inhalte sind bereits jetzt gleich, an anderen sind vor allem sprachliche Änderungen notwendig. Einzelne Punkte haben wir mit Kommentaren (für die Antragsberatung) oder als Fußnoten (als dauerhafte Hinweise) erläutert.

Anhang [PDF]

Antrag 2: Zusammenlegung Geschäftsordnung Bundeskonferenz und Bundesrat

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Bundeskonferenz möge folgende Änderungen an der Satzung und Geschäftsordnung beschließen:

5

Satzung

4.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über
 - die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen Gemeinde und die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrats

10

4.2.1.4 Änderungen der Grundlagen und Ziele, Satzung und Geschäftsordnung

- Änderungen der Grundlagen und Ziele, der Satzung sowie der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit ~~der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.~~

15

Kommentiert [SS1]: Wurde bei der Anpassung von §14 Mehrheiten nicht angepasst, wird jetzt nachgeholt

4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Bundesrates

- ~~Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Es gilt die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates, sofern der Bundesrat keine eigene Geschäftsordnung beschließt. Änderungen an dieser eigenen Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.~~
- ~~Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.~~

20

Kommentiert [SS2]: Die Formulierung gibt dem Bura auch zukünftig die Möglichkeit sich eine eigene GO zu geben, falls gewünscht.

Der Bura muss dann noch im Herbst 2024 seine eigene GO abschaffen

25

Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates

§1 Termin

~~Der~~ Die jeweiligen Termine der jährlichen Bundeskonferenz und der Bundesräte wird werden von der Bundeskonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

5 Die jeweilige Vorbereitung ~~der Bundeskonferenz~~ erfolgt durch die Bundesleitung. Bei der Vorbereitung der Bundeskonferenz ~~Dabei~~ wird sie durch den Bundesrat unterstützt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

10 Die jeweilige vorläufige Tagesordnung ~~der Bundeskonferenz~~ wird in der Bundesleitung beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

15 Die Bundeskonferenz wird von der Bundesleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen. Der Bundesrat wird von der Bundesleitung mindestens fünf Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

Kommentiert [SS3]: Übernahme aus Bura Geschäftsordnung

§5 Öffentlichkeit

20 Die Bundeskonferenz und der Bundesrat ist sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur die jeweiligen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ anwesend sein.

Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

§6 Stellvertretung

25 Die jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ können sich bei der Bundeskonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

30 §7 ~~Leitung~~ Sitzungsleitung

Die ~~Leitung-Sitzungsleitung der Bundeskonferenz~~ obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

5 Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§8 Anträge

Anträge ~~an die Bundeskonferenz~~ können von den jeweiligen stimmberechtigten Mitgliedern ~~der Bundeskonferenz~~, sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesandelegationen, dem Wahlausschuss und den Sachausschüssen gestellt werden. Darüber hinaus ist es den jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und INTA* Mitgliedern ~~der Bundeskonferenz~~ möglich, Anträge an die jeweiligen Mitglieder ihres jeweiligen eigenen Geschlechts ~~in der Bundeskonferenz~~ zu stellen.

Die Anträge mit Begründungen sind jeweils bis spätestens vier Wochen vor Beginn-Sitzungsbeginn ~~der Bundeskonferenz~~ bei der Bundesleitung einzureichen und mindestens drei Wochen, vorher von der Bundesleitung den jeweiligen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern ~~der Bundeskonferenz~~ zuzuleiten.

Verspätete Anträge können bis zum Sitzungsbeginn ~~Beginn der Konferenz~~ gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die einfache Mehrheit.

20 Initiativanträge können während der ~~Konferenz~~ Sitzung gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die absolute Mehrheit.

Satzungsänderungsanträge¹ können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

25 Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

§9 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn-Sitzungsbeginn erhalten die jeweiligen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

¹ Satzungsänderungsanträge können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz beschlossen werden.

Kommentiert [SS4]: Generell haben wir den Begriff „Sitzung“ verwendet, wenn wir von Bundeskonferenz und -rat sprechen. So wollen wir vermeiden, dass es zu Verwirrungen kommt, ob mit „Konferenz“ nur die Bundeskonferenz gemeint ist.

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Bundesleitung zur Bundeskonferenz
- die Zwischenberichte der Bundesleitung zum Bundesrat
- 5 • die Berichte der Ausschüsse und Kommissionen zur Bundeskonferenz
- ~~den Bericht des Bundeswahlausschusses~~

Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische
10 Mittel durch die Bundesleitung erfolgen.

Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.
15

§10 Beschlussfähigkeit

Die ~~Bundeskonferenz ist beschlussfähig~~, Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist
20 sowie mindestens zwei anwesende Geschlechter (m/w/i) mindestens jeweils ein Drittel der jeweiligen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

Die ~~Bundeskonferenz gilt als beschlussfähig~~ Beschlussfähigkeit gilt, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen, bis die*der Vorsitzende die
25 Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder die Konferenz-Sitzung für beendet erklärt wird.

§11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der Tagesordnung sowie des Zeitplans.

30 Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, abgesetzt sowie im Zeitplan umgestellt werden.

§12 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und INTA* Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weiblich – männlich – INTA*) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller*innen und Berichtersteller*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Der*die Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen und Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

1. Hinweis zur Geschäftsordnung
2. Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung
3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
4. Antrag auf Schluss der Redeliste
5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
6. Antrag auf Änderung des Zeitplans
7. Antrag auf Vertagung bzw. Überweisung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes an die Bundeskonferenz oder den Bundesrat
8. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
9. Antrag auf Nichtbefassung
10. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
11. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Kommentiert [SS5]: Vertagung beschreibt die Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb der gleichen Konferenz, Überweisung an eine andere Konferenz

12. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit

13. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag

14. Antrag auf Vertagung der Konferenz

15. Antrag auf Schluss der Konferenz

5 16. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung

17. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit

18. Antrag auf geheime Abstimmung

19. Antrag auf geschlechtergetrennte Abstimmung

20. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl

10 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredner*in sofort abzustimmen.

Über Anträge gemäß 14-16 muss immer abgestimmt werden. Zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

15 Den Anträgen gemäß 17-19 ist immer zu entsprechen.

Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 17 geht dem Antrag zum Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung gemäß 2, dieser dem Schlussertrag gemäß 15 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 14 vor. Die anderen Anträge werden nachrangig behandelt.

20 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

§ 14 Mehrheiten

25 Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

30 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Summe der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.

5 §15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung, kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

10 §16 Abstimmungen

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist ausgeschlossen.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit ~~der gesamten Bundeskonferenz~~ erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die jeweiligen weiblichen ~~Mitglieder der Bundeskonferenz~~ bzw. ~~ein Antrag an die~~ männlichen ~~Mitglieder der Bundeskonferenz~~ bzw. ~~ein Antrag an die~~ INTA* Mitglieder der Bundeskonferenz bzw. des Bundesrats fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Die Abstimmung über einen an die jeweiligen weiblichen, männlichen oder INTA* Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen

Geschlechts. Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

§17 Wahlen

5 Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter eines Geschlechtes gemeinsam statt. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechter werden getrennt durchgeführt.

Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

10 Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus, sowie auf Antrag eine Personaldebatte.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten oder en

15 bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

20 Zunächst findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die einfache Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

25 Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Wahlen zu Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat*innen in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

30 Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung² gilt folgendes Verfahren:

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind.

- 5 Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss der jeweils anderen Kandidat*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame Personaldebatte zu allen Kandidat*innen statt.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit Stimmkarten oder ein bloc ist ausgeschlossen.

10 Abgestimmt wird mit Ja und Nein. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts verteilt werden. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Für die Wahl ist in allen Wahlgängen die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

Sind beide Ämter der Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen und treten Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts an, gilt folgendes Verfahren:

- 20 1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat*innen statt.
2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je Geschlecht, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.
- 25 3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem treten die drei Personen, davon maximal zwei je Geschlechts, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als vier Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.
- 30 4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen unterschiedliche Geschlechts mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beide

² Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz durchgeführt werden.

Personen im vierten Wahlgang jeweils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und beide Ämter bleiben unbesetzt.

Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw. treten nur Kandidat*innen eines Geschlechts an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden) Kandidat*innen statt.
2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des ersten Wahlgangs an. Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.
3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antrat, findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

§ 19 Abweichende Amtszeiten

Bei Wahlen auf einem Bundesrat verkürzt sich die Amtszeit um die Dauer zwischen der vorangegangenen Bundeskonferenz und dem Bundesrat, sodass die Amtszeit immer auf einer Bundeskonferenz endet.

Kommentiert [SS6]: Übernahme aus Bura Geschäftsordnung

§19-20 Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder vom Bundesrat gewählten Personen

Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat gewählten Personen sind bis spätestens jeweils vier Wochen vor Beginn-Sitzungsbeginn der Bundeskonferenz der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den jeweiligen Mitgliedern der Bundeskonferenz schriftlich zuzuleiten.

Die Abwahl³ von Mitgliedern der Bundesleitung und des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ sind nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.

~~Zur Abwahl von Bundesleitungsmitgliedern bzw. von der Bundeskonferenz-gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.~~ Zur Abwahl aller anderen von der Bundeskonferenz und dem Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

§20-21 Protokoll

~~Über jede Bundeskonferenz~~ Es wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§21-22 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen jeweiligen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern ~~der Bundeskonferenz~~ innerhalb von acht Wochen nach ~~Beendigung der Bundeskonferenz-Sitzungsende~~ zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. Die Bundesleitung benachrichtigt die jeweiligen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Bundesleitung. Nimmt die Bundesleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet der Bundesrat verbindlich.

§22-23 Außerordentliche Bundeskonferenz bzw. Bundesrat

Eine außerordentliche Bundeskonferenz bzw. Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

~~Die Einladung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.~~

Die Bundesleitung muss eine beantragte außerordentliche Bundeskonferenz bzw. Bundesrat innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

3 Der Bundesrat kann nach §4.2.2.1 der Bundessatzung nur vom Bundesrat gewählte Personen abwählen

Die Einberufung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens sechs Wochen, zu einem außerordentlichen Bundesrat mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen.

§~~23~~-24 Schlussbestimmung

5 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde ~~2023-2024~~ in Altenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Begründung:

- 10 Aktuell haben die Bundeskonferenz und der Bundesrat jeweils eine eigene Geschäftsordnung, die auch nur sie selbst ändern dürfen. Das bringt mehrere Nachteile mit sich:
- Änderungen müssen immer doppelt beschlossen werden und nehmen dadurch viel Zeit auf Konferenzen ein.
 - Teilweise wurden in Vergangenheit bei einer Übernahme von beschlossenen Änderungen von einer GO in die andere GO neue Dinge geändert, sodass auf der nächsten Konferenz wieder eine Änderung der anderen GO nötig war.
 - Teilweise wurden in Vergangenheit nicht immer alle Änderungen, die in einer GO vorgenommen wurden, auch für die andere beschlossen. Deshalb gibt es Unterschiede z.B. bei dem nötigen Quorum für die Aufnahme von verspäteten und Initiativanträgen, die verwirren.
- 20 Um die Bundessatzung (bzw. Geschäftsordnung) zu vereinfachen, zukünftige Änderungen schneller umsetzen zu können und die Arbeit des Satzungsausschusses zu erleichtern, möchten wir daher die bisher zwei Geschäftsordnungen der Bundeskonferenz und des Bundesrats zusammenlegen. Viele Inhalte sind bereits jetzt gleich, an anderen sind vor allem sprachliche Änderungen notwendig. Einzelne Punkte haben wir mit Kommentaren (für die Antragsberatung) oder als Fußnoten (als
- 25 dauerhafte Hinweise) erläutert.